



Neuer Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) ist William A. O'Neil. Der am 6. Juni 1927 in Ottawa geborene Kanadier erhielt seine Ausbildung im Ingenieurwesen an der Universität von Toronto und trat danach in den Staatsdienst. Seit 1979 war er Vorsitzender des Rates der IMO. Über Geschichte und Aufgaben dieser Sonderorganisation der Vereinten Nationen, deren Sitz London ist, informiert der Aufsatz von Wilhelm H. Lampe, *Sicherheit der Schifffahrt und Schutz der Meeresumwelt. Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMCO/IMO)*, VN 3/1982 S.86ff.

nes Systems autonomer Minderheitsregionen und die bevorzugte Behandlung nationaler Minderheiten im Rahmen wirtschaftlicher und kultureller Programme sowie in der medizinischen Versorgung. Durch ständige Publikationen der Gesetze und Ziele, durch die Massenmedien und durch die Bereitstellung entsprechender Unterrichtsmaterials in den Schulen soll das erforderliche Verständnis in der Bevölkerung für den Kampf gegen die Rassendiskriminierung geschaffen werden. Das Dreiergremium begrüßte die Bemühungen der chinesischen Regierung, die Konventionsziele in ihrem Lande zu realisieren, sprach jedoch die Behandlung afrikanischer Studenten in China nicht direkt an.

Trotz der »tragischen Ereignisse« in Burundi im August 1988 verfolgte die Regierung ihre Pläne zur Verwirklichung einer nationalen Einheit und der Sicherung der Menschenrechte weiter, berichtete ihr Delegierter. Hierzu sei unter anderem eine Kommission zur Untersuchung der Frage der nationalen Einheit gegründet und eine Charta der nationalen Einheit vorbereitet worden. In ihrem Bericht betont die Regierung Burundis, daß Personen, die sich des Verbrechens der Apartheid schuldig gemacht haben, entweder strafrechtlich verfolgt oder ausgewiesen würden. Sie habe sämtliche Beziehungen zu Südafrika unterbrochen und, so ihr Vertreter auf Nachfrage der Gruppe, ein Export- und Importverbot verhängt. Darüber hinaus unterstütze sie aktiv die nationalen Befreiungsbewegungen in Südafrika. Die Dreiergruppe äußerte sich lobend über die Ausführungen des Re-

präsentanten, gab aber gleichzeitig ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Berichte sich künftig stärker an den Richtlinien für deren Abfassung orientieren.

Über den Erst- und Zweitbericht der Bahamas mußte die Gruppe zu ihrem Bedauern ohne die Teilnahme eines Vertreters dieses Landes beraten. Aus diesem Anlaß wies sie darauf hin, daß die Beratung über die Berichte in Gegenwart der Staatenvertreter unerlässlich sei, da anderenfalls Rückfragen nicht geklärt werden könnten. So blieb im konkreten Fall offen, ob die laut Bericht auf den Weg gebrachten neuen Gesetze, die nach Auffassung des Dreiergremiums den Anforderungen der Konvention voll genügen würden, bereits verabschiedet sind. Nach den Gesetzesvorlagen soll Apartheid unter anderem als Vergehen behandelt werden, das mit Haftstrafen bis zu 14 Jahren und, wenn der Verstoß zum Tod eines Menschen führte, sogar mit der Todesstrafe geahndet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bereits die Veröffentlichung, Verbreitung oder der Gebrauch von Schriftstücken sowie bloße öffentliche Äußerungen ein solches Vergehen darstellen können, sofern dadurch zu Rassenhaß oder Gewalttaten gegen die Angehörigen einer anderen Rasse, Hautfarbe oder ethnischen Abstammung angestiftet wird. Auch Unternehmen und Organisationen sollen einer Bestrafung zugeführt werden können. Bedenken äußerte die Dreiergruppe gegen die Visabestimmungen der Bahamas, da sie zwar die Erteilung von Visa an Südafrikaner versagten, hiervon aber die Effektivität der Maßnahme beeinträchtigende Ausnahmen vorsehen.

Ihre Untersuchung über die *Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika* führte die Dreiergruppe – nach entsprechender Aufforderung durch die Menschenrechtskommission in deren Resolution 1989/8 – auch dieses Jahr fort. Das Resultat gleicht den Vorjahresergebnissen (ausführlich hierzu VN 2/1988 S.63 und VN 2/1989 S.72), abgesehen davon, daß Namibia nicht mehr Gegenstand der Erörterung war. Erneut hob die Gruppe die tragende Rolle einiger Staaten und Unternehmen bei der Aufrechterhaltung des Apartheidregimes in Pretoria hervor. Wegen ihrer fortdauernden Tätigkeit in Südafrika seien auch transnationale Unternehmen der Beihilfe zum Verbrechen der Apartheid schuldig und müßten deswegen verfolgt werden. Die Gruppe forderte alle Vertragsstaaten dazu auf, hierfür geeignete Gesetze zu erlassen. Die Auswertung der Staatenstellungennahmen zeigte wiederum, daß alle Vertragsstaaten, die sich hierzu äußerten, die Notwendigkeit von Sanktionen gegen das Apartheid-Regime anerkennen. Einige bestärkten die Dreiergruppe auch in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Auffassung, die Kooperation einiger Staaten und transnationalen Unternehmen mit Südafrika verbessere die Lage der Bevölkerung.

Abschließend äußerte sich die Gruppe lobend über diejenigen Staaten, die ihre periodischen Berichte vorgelegt haben, während sie sich angesichts einer Anzahl von

33 fehlenden Erstberichten und insgesamt mehr als 190 überfälligen Berichten besorgte. Sie bedauerte den geringen Zuwachs an Beitritten zur Anti-Apartheid-Konvention (im Berichtszeitraum nur einer: Mauretanien) und appellierte insbesondere an solche – meist westliche – Staaten, deren transnationale Unternehmen geschäftliche Beziehungen zu Südafrika unterhalten, dem Abkommen beizutreten und ihm so mehr Effektivität zu verleihen. Die Vertragsstaaten forderte sie dazu auf, spezielle Bestimmungen über das Verbrechen der Apartheid in ihre Gesetze aufzunehmen, und wies gleichzeitig darauf hin, daß über den Entwurf eines Modellgesetzes zur Umsetzung der Konvention beraten werden sollte. Um die Schlagkraft der Anti-Apartheid-Konvention zu erhöhen, sei ferner die Errichtung eines internationalen Strafgerichts gemäß Artikel V in Erwägung zu ziehen. Zuletzt ersuchte die Gruppe sämtliche Staaten, einschließlich der Entwicklungsländer, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß transnationale Unternehmen ihre Tätigkeit in Südafrika suspendieren. Darüber hinaus rief sie die internationale Gemeinschaft dazu auf, die nationalen Befreiungsbewegungen noch stärker als bisher in ihrem gerechten Kampf gegen die Apartheid, einer den Verbrechen der Nationalsozialisten und Faschisten vergleichbaren Form des Völkermords, zu unterstützen.

Kerstin Jung □

#### **Menschenrechtskommission: 46. Tagung – Fortschritt von Demokratisierungsprozessen – Positives zu Namibia – Einparteistaat USA? – Keine Resolution zu China (20)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1989 S.95ff. fort.)

Jan Martenson, Untergeneralsekretär für Menschenrechte und Generaldirektor des Genfer Büros der Vereinten Nationen, benannte in seiner Eröffnungsansprache der 46. Tagung der Menschenrechtskommission vier große Herausforderungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten: Zunächst sei sicherzustellen, daß die Demokratisierungsprozesse, die derzeit in allen Teilen der Welt stattfänden, in die Etablierung wirklich demokratischer Institutionen mündeten. Sodann sei für die Achtung der Menschenrechte Sorge zu tragen. Denn obwohl Demokratie eine grundlegende Voraussetzung sei, folge aus dieser Regierungsform nicht automatisch die Verwirklichung der Menschenrechte. Drittens dürfe nicht vergessen werden, daß Demokratien ohne soziale Gerechtigkeit und die Gewährleistung eines adäquaten Lebensstandards zum Scheitern verurteilt seien. Und schließlich seien alle Anstrengungen darauf zu richten, daß auch dem einzelnen die Früchte dieser neuen Entwicklungen zuteil würden.

Zu Beginn der Tagung, die vom 29. Januar bis zum 9. März 1990 im Genfer Völkerbundpalast stattfand, wählte das derzeit noch 43 Staaten umfassende Gremium (Zusammensetzung: S.156 dieser Ausgabe)

die Philippinerin Purificacion Valera Quisumbing zur Vorsitzenden – erst die dritte Frau in diesem Amt in den mehr als vier Jahrzehnten des Bestehens dieser Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen.

I. Die Erörterung des seit 1968 von der Kommission behandelten Themas der Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten arabischen Gebieten nahm auch in diesem Jahr breiten Raum ein. Während im Ost-West-Verhältnis die Mauern bröckelten, würden im Nahen Osten immer neue Mauern des Hasses aufgebaut, formulierte der italienische Delegierte. Ein wirklicher Durchbruch in Richtung Dialog statt Konfrontation kann nach Ansicht vieler Staatenvertreter noch nicht verzeichnet werden, so daß neue Ansätze dringend erforderlich seien. Erneut verurteilt wurde die israelische Siedlungspolitik, insbesondere der Versuch, Einwanderer in den besetzten Gebieten anzusiedeln. Unverändert besorgt zeigte sich die Kommission auch über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in diesen Gebieten, die Nichteinhaltung der Genfer Konventionen seitens Israels, die Übergriffe auf die Zivilbevölkerung, die Folterungen palästinensischer Gefangener, kollektive Bestrafungen und wirtschaftliche Pressionen durch Israel.

Gegen den traditionellen Widerstand der Vereinigten Staaten, die das Recht auf Sicherheit Israels betonten, verurteilte die Kommission die militärische Besetzung der syrischen Golanhöhen und erklärte die Unterwerfung unter israelische Hoheitsgewalt, Gesetze und Verwaltung für null und nichtig. Die Kommission wiederholte ihre Forderung nach einer internationalen Friedenskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, an der die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die Parteien des arabisch-israelischen Konflikts und die PLO teilnehmen sollten. Bekräftigt wurde die Legitimität der Intifada (des palästinensischen Aufstandes) als Ausdruck des Aufbegehrens gegen die illegale Besetzung.

Israel wurde auch dieses Jahr wieder aufgefordert, die staatliche Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons zu achten und seine Truppen von dort abzuziehen. Die gravierenden Menschenrechtsverletzungen auch auf diesem Territorium – willkürliche Inhaftierungen von Zivilpersonen, Bombardierungen der Dörfer, Zerstörung der Wohnungen, Konfiskation von Eigentum – wurden schärfstens verurteilt.

II. Die zunehmende Rekrutierung, Finanzierung, Ausbildung und Unterstützung von Söldnern zur Destabilisierung von Regierungen etwa im Südlichen Afrika, auf den Komoren, Malediven und in Nicaragua wurde von der Kommission als Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker angeprangert.

Die Bonner Delegation hob unter diesem Tagesordnungspunkt das Recht jeder Nation hervor, über ihr Gemeinwesen in freier Selbstbestimmung entscheiden zu

können. Die ungarische, polnische, tschechoslowakische und rumänische Bevölkerung hätten ebenso wie die Deutschen in der DDR unmißverständlich ihren Willen bekundet, ihre Zukunft selbst und nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa bestätigten die Bundesrepublik Deutschland in ihrem Bemühen um eine dauerhafte Friedensordnung unter Achtung der Menschenrechte, in der die deutsche Nation ihre Einheit wiedererlangen könne. Die erfolgreiche Zusammenarbeit der Supermächte zur Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts in Namibia sei ein Hoffnungszeichen auch für Afghanistan und Kambodscha.

Wie in den vergangenen zehn Jahren verurteilte die Kommission in ihrer Resolution zu Kambodscha (wie das vormalige Kamputschea laut einer Deklaration von Exil-Staatsoberhaupt Norodom Sihanouk seit dem 3. Februar wieder heißt) die anhaltenden, flagranten Menschenrechtsverletzungen in diesem Land und wiederholte ihren Ruf nach freien und demokratischen Wahlen.

III. In einer Resolution zur Lage im Südlichen Afrika bekräftigte die Kommission die Legitimität des Befreiungskampfes der unterdrückten Völker und der Freiheitsbewegungen mit allen Mitteln. Zum wiederholten Male forderten die Kommissionsmitglieder eine demokratische und nicht-rassistische Ordnung mit freien Wahlen und voller Achtung der Menschenrechte. Besondere Aufmerksamkeit widmete die Kommission der Situation der Kinder; ihre Rechte seien uneingeschränkt zu respektieren, und die Inhaftierung von Kindern sei unverzüglich aufzuheben.

Positiv hingegen stellte sich die Situation in bezug auf Namibia dar. Die Kommission nahm den Bericht ihrer Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen zum Südlichen Afrika über ihren Besuch in Namibia vom 12. bis 17. Februar im Konsensverfahren an und dankte ihren Mitgliedern für ihre Arbeit in Erfüllung des seit 1967 bestehenden Mandats. Sie würdigte den persönlichen Einsatz des Generalsekretärs und seine Bemühungen um die Unabhängigkeit Namibias und dankte der UNTAG für ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats. Der Generalsekretär wurde gebeten, Namibia die erforderliche technische und materielle Hilfe im Menschenrechtsbereich teilwerden zu lassen.

Bestätigt in ihrer Politik sah sich die Menschenrechtskommission durch die Freilassung Nelson Mandelas am 11. Februar, die die Vorsitzende als erste Hinwendung zu einer gerechteren Ordnung wertete.

IV. Auch die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte stand wieder auf der Tagesordnung, und alle Staaten wurden aufgefordert, im Wege nationaler Entwicklungsprogramme und durch internationale Kooperation für Fortschritte in diesem Bereich zu sorgen. Die Vereinigten Staaten wiesen auf die fi-

nanziellen Aspekte bei der Umsetzung dieser Rechte hin und auf den untrennbaren Zusammenhang der bürgerlichen Freiheitsrechte mit den wirtschaftlich-sozialen Rechten: Eine repräsentative Demokratie, so ihre Empfehlung, biete die beste Gewähr für ihre nachhaltige Verwirklichung. Mit Befriedigung nahm die Kommission die Fortschritte der Arbeiten an einer Deklaration über die Rechte von Personen, die einer nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, zur Kenntnis. Der Rohentwurf dieser Deklaration wurde fertiggestellt, und die Regierungen, UN-Gremien sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen sind nun zur Stellungnahme aufgefordert. Gebilligt wurde auch die Entscheidung der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, den Norweger Asbjørn Eide mit einer Untersuchung über nationale Erfahrungen im Bereich des Minderheitenschutzes zu betrauen.

Um die Ausarbeitung von Prinzipien und Garantien über den Schutz geisteskranker Personen zu beschleunigen, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die vor dem nächsten Treffen der Menschenrechtskommission für zwei Wochen zusammenkommen soll. Auf der 47. Tagung der Kommission soll dann ein erster Entwurf über den Schutz dieser Personengruppe und mögliche Verbesserungen ihrer ärztlichen und psychologischen Betreuung diskutiert werden.

V. Einen Schwerpunkt auch der diesjährigen Tagung bildete die Diskussion über Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt.

Die Debatte über Afghanistan leitete der Sonderberichterstatter über die Lage der Menschenrechte in diesem Land, Felix Ermacora, mit einem informativen Bericht ein. Er schilderte seine Eindrücke von einem Besuch in Pakistan und Afghanistan vom 6. bis 14. Januar 1990. Auch nach dem Abzug der sowjetischen Truppen habe sich die Situation noch keineswegs stabilisiert. In Städten, Dörfern und an strategisch bedeutsamen Stellen hätten die gewaltsamen Ausschreitungen sogar noch an Intensität gewonnen. Einen gewissen Erfolg zeigten die Bemühungen der Regierung, die Flüchtlinge zur Rückkehr zu bewegen: 250 000 Personen seien nach Afghanistan zurückgekehrt, fünf Millionen Menschen lebten allerdings noch im Ausland.

In ihrer Afghanistan-Resolution sprach sich die Kommission wiederum für eine umfassende politische Lösung aus, die eine Rückkehr der Flüchtlinge und die volle Achtung der Menschenrechte ermöglichen müsse. Sie appellierte an Afghanistan, alle Fälle des Verschwindens von Personen sorgfältig zu untersuchen und großzügige Amnestien zu erteilen. Die afghanischen Behörden wurden zur sorgfältigen Untersuchung der Fälle verschwundener Personen und zur Achtung der Menschenrechte und insbesondere der Justizgrundrechte aufgefordert. Das Mandat des Sonderberichterstatters wurde um ein Jahr verlängert.

Erfreut zeigte sich die Kommission über die kooperative Haltung Irans während des Besuchs des Sonderberichterstatters in der Islamischen Republik und den Entschluß Teherans, die Zusammenarbeit fortzusetzen. Der Sonderberichterstatter empfahl, die Situation weiter zu beobachten. Während seines Aufenthalts seien ihm zahlreiche Berichte über rechtswidrige Exekutionen, Folterungen und Verletzungen der Justizgrundrechte zu Ohren gekommen.

In der Resolution betreffend Haiti kritisierte die Kommission, daß die durch ihren Sachverständigen ausgearbeiteten Hilfsangebote nicht in Anspruch genommen worden seien. Sie rief die Regierung auf, unter Zulassung unparteiischer Beobachter Wahlen abzuhalten, an denen auch exilierte Oppositionelle teilnehmen könnten. Die in einem Referendum mit überwältigender Mehrheit angenommene Verfassung vom 29. März 1987 sei in Kraft zu setzen, und die blutigen Ausschreitungen im Zuge des Wahlversuchs vom November 1987 und dann im September 1988 seien unverzüglich zu untersuchen.

Positiv vermerkt wurde die Absicht Äquatorialguineas, die Folterkonvention und die Rassendiskriminierungskonvention zu ratifizieren. Das Land wurde zur Einhaltung seiner Pflichten aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, namentlich zur Kodifizierung der grundlegenden Zivil- und Strafgesetze, aufgefordert.

Sehr besorgt zeigte sich die Kommission über den Anstieg schwerer, politisch motivierter Menschenrechtsverletzungen – Hinrichtungen im Schnellverfahren, Folter, Verschwindenlassen von Personen – in El Salvador. Die Intensivierung des bewaffneten Konflikts im November 1989 habe zu einem erneuten Ausbruch von Gewalt, Bombardements und Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung geführt. Das Justizsystem versage in weiten Bereichen, und die berüchtigten Todesschwadronen versetzten die Bevölkerung nach wie vor in Angst und Schrecken.

Auch in Chile läßt nach Ansicht der Kommission die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen wie Folterungen, Verfolgungen, Nötigungen und anderen unmenschlichen Behandlungen noch zu wünschen übrig. Andererseits wurde aber auch das Bemühen, Chile in das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen zu integrieren, den Demokratisierungsprozeß voranzutreiben und ein rechtsstaatliches System zu etablieren, anerkannt. Das Mandat des Sonderberichterstatters wurde nicht erneuert.

In einer Resolution zu der Lage der Menschenrechte in Panama bedauerte die Kommission die ausländische Militärintervention, die eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität dieses Staates darstelle. Es wurde die sofortige Beendigung dieser Intervention gefordert und an alle Staaten appelliert, die Souveränität Panamas und das Recht der Bevölkerung, in freier Selbstbestimmung über die Zukunft zu entscheiden, zu achten.

VI. Schon im Vorfeld der Tagung hatte die US-Delegation angekündigt, die Diskussion der Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt »äußerst kritisch« zu verfolgen. Botschafter Morris B. Abram, Ständiger Vertreter der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen in Genf, erklärte auf einer Pressekonferenz am 19. Januar, der amerikanische Ansatz sei international, unparteiisch und umfassend und werde permanente Menschenrechtsverletzungen wie beispielsweise in Kuba nicht hinnehmen. Seiner Ansicht nach messe die Menschenrechtskommission die Verletzungen der Grundrechte und -freiheiten durch Kuba mit anderen Maßstäben als bei anderen lateinamerikanischen Staaten, etwa bei Chile oder El Salvador.

So nimmt es denn nicht wunder, daß die Kuba-Kontroverse auch auf der diesjährigen Tagung des Menschenrechtsgremiums ihren Fortgang nahm. Im Plenum gab die US-amerikanische Delegation unmißverständlich ihrer Überzeugung Ausdruck, nach einer kurzen Entspannung 1988 sei das kubanische System wieder deutlich repressiver geworden. Castro unterdrücke die Menschenrechtsgruppen, vollziehe Hinrichtungen ohne Gerichtsverhandlung und habe international anerkannten Beobachtern die Genehmigung verweigert, an den Prozessen dreier Menschenrechtsvertefchter teilzunehmen. In den Gefängnissen würden die Insassen geschlagen und gefoltert. Im Gegenzug warf Kuba den Vereinigten Staaten vor, diese »selbsternannten Champions der Menschenrechte« würden ihrerseits die wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte nicht gewähren. Sie seien den wichtigsten Menschenrechtsinstrumenten ferngeblieben. Diese Haltung spiegele sich auch in ihrer Außenpolitik wider, insbesondere in ihrem »charakteristischen Egozentrismus, ihrer Arroganz im Umgang mit anderen Völkern, speziell aus der Dritten Welt, und ihrer Überheblichkeit, alles Amerikanische sei überlegen und unangreifbar, mit einem Wort: paradiesisch«. Die konservativen Kräfte um Reagan und seine Republikaner überwachten mit Hilfe des FBI, der CIA, der Gerichte und Polizeikräfte die Bevölkerung und erstickten jeden sozialen Protest im Keim. Die Lage der Menschenrechte in den Vereinigten Staaten – einem Einparteistaat, in dem es nur die kapitalistische Partei gebe – sei weitaus schlechter als in Kuba.

Der Untergeneralsekretär für Menschenrechte lenkte die Aufmerksamkeit auf neuerliche Berichte über Verhaftungen von Menschenrechtsaktivisten in Kuba. In Resolution 1990/48 erinnerte die Kommission die kubanische Regierung an ihr Versprechen, jene Personen, die einige Vertreter der Menschenrechtskommission bei ihrem Besuch im Land über die Lage der Menschenrechte informiert hatten, keinerlei Repressalien zu unterwerfen. Sie ersuchte die Regierung, bei der nächsten Tagung einen Bericht über die noch unbeantwortet gebliebenen Fragen der Kommission vorzulegen und begrüßte die Bereitschaft des Generalsekretärs, seine Kontakte zu Kuba fortzusetzen. Die Resolution wurde

mit 19 Stimmen (darunter die der Bundesrepublik Deutschland und der USA) gegen 12 bei 12 Enthaltungen angenommen; die Gegenstimmen kamen außer von Kuba selbst unter anderem von China und der Sowjetunion.

VII. Verschiedentlich angesprochen wurde auch die Lage der Menschenrechte in China. Die Staaten der Europäischen Gemeinschaft forderten China auf, die Menschenrechte in allen Regionen – auch in Tibet – zu respektieren, alle politischen Gefangenen freizulassen und friedliche Versammlungen der Bürger und freie Meinungsäußerungen zuzulassen. China reagierte sehr scharf und wies alle Bemerkungen über die Gewaltakte des vergangenen Sommers und die darauf folgende Inhaftierungswelle als ungerechtfertigte Angriffe gegen das Regime zurück. Die westlichen Medien hätten ein falsches Bild der Situation verbreitet, und die Menschenrechte würden in China genauso wie in Europa verwirklicht.

Auf Initiative Pakistans wurde gegen den Widerstand des Westens über einen Resolutionsentwurf betreffend die Lage der Menschenrechte in China nicht abgestimmt.

Martina Palm-Risse □

## Rechtsfragen

### 44. Generalversammlung: Kommission für Gute Dienste, Vermittlung oder Vergleich – Charta-Ausschuß entlastet (21)

(Vgl. auch Klaus Dicke, Der kategorische Konjunktiv der Friedenssicherung. Zur Deklaration der Generalversammlung über die Prävention und Beilegung internationaler Konflikte, VN 3/1989 S.91ff.)

I. Die Stärkung der Rolle der Weltorganisation bei der friedlichen Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten gehörte von Anfang an zu den Schwerpunktthemen des seit 1975 tätigen nachmaligen Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Zusammensetzung: VN 3/1989 S.108). Mit der durch Resolution 37/10 der Generalversammlung am 15. November 1982 angenommenen »Erklärung von Manila« (Text: VN 4/1983 S.133ff.) hatte der Ausschuß ein – in seiner Bedeutung und Wirksamkeit sehr umstrittenes – Dokument erarbeitet, für welches die 43. Generalversammlung mit Resolution 43/163 vom 9. Dezember 1988 eine Art Implementierungskontrolle eingerichtet hat. Als Beitrag zur Durchführung der Manila-Deklaration verstand Rumänien denn auch seinen Vorschlag, den Staaten die Möglichkeit der *Inanspruchnahme einer Kommission für Gute Dienste, Vermittlung oder Vergleich im Rahmen der Vereinten Nationen* zu eröffnen (UN Doc. A/AC.182/L.47). Nach dreijähriger Diskussion führte diese Initiative zu dem ohne förmliche Abstimmung verabschiedeten Beschluß 44/415 vom 4. Dezember 1989, mit dem die Generalversamm-